

Abteilungsordnung Judo

der Sportvereinigung Besigheim e.V.

Beschlossen von der Abteilungsversammlung am 06.02.2020

Diese Ordnung geht davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass alle - aus Gründen der Abstraktion und Prägnanz - verwendeten männlichen Bezeichnungen die Frauen und Diverse mit umfassen.

§ 1 Ermächtigung und Anwendbarkeit der Vereinssatzung

- (1) Berechtigt durch § 24 der Satzung und in Ergänzung zu den Vorschriften derer gibt sich die Abteilung diese Abteilungsordnung, um die Abläufe in der Abteilung selbst zu regeln.
- (2) Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Satzung. Darüber hinaus gilt die Satzung entsprechend, sofern diese Ordnung keine Regelungen enthält.

§ 2 Name und Zweck der Abteilung

- (1) Die Abteilung führt den Namen „Judoabteilung der Spvgg Besigheim e.V.“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige Untergliederung der Spvgg Besigheim e.V., die ihrerseits für die ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung des eigenen Sportbetriebes sorgt. Des Weiteren vertritt sie den Verein in den Belangen der Sportart in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.
- (3) Sie bietet ihren Mitgliedern die Ausübung des Judo- und Kampfsports (weitere Kampfsportarten als Untergliederung) als Freizeit- und Wettkampfsportart an und verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Weitere Untergliederungen im Kampfsport (innerhalb der Judoabteilung) sind möglich. Die Untergliederungen regeln sich selbst und sind für die ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung des eigenen Sportbetriebs zuständig. Unterschiedliche Fachverbände sind zu beachten. Für die Untergliederungen sind Leiter/Trainer zu bestimmen, diese sind der Abteilungsleitung gegenüber verantwortlich.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus (aktive Mitgliedschaft).
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt mit schriftlichem Aufnahmeantrag an den Verein – in der Regel zusammen mit der Beantragung der Vereinsmitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle zu erfolgen und ist mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (4) Die Vorschriften § 6 und § 7 der Satzung geltend entsprechend, bei deren Aufnahme in die Abteilung und deren Austritt aus der Abteilung, entsprechend zu beachten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht das Sportangebot der Abteilung zu nutzen und an Veranstaltungen derer teilzunehmen (ggf. sind Eintrittsgelder, Gebühren, etc. zu entrichten). Den Anordnungen der Übungsleiter und Trainer ist dabei Folge zu leisten.
- (2) In der Abteilungsversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr teilnahme-stimm- und wahlberechtigt. In die Organe der Abteilung können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
- (3) An Beschlüsse und Regelungen der Abteilung sind die Mitglieder gebunden und erkenne diese an. Darüber hinaus sind die Mitglieder zur Zahlung der Beiträge und Gebühren der Abteilung verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Abteilungsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der Abteilung entgegensteht.
- (5) Die Rechte der Mitglieder sind nur im Rahmen der Satzung übertragbar.
- (6) Die besonderen Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden aus der Ehrungsordnung der Spvgg sind zu beachten.

§ 5 Beiträge und Gebühren

(1) Zusätzlich zu den Beiträgen, Gebühren und Umlagen des Vereins kann die Abteilung/Untergliederung eigene Beiträge (Abteilungsbeitrag) und Gebühren (z. B. für Passbeantragungen, Jahressichtmarke) erheben.

(2) Sie werden mit der Beschlussfassung der Abteilungsversammlung wirksam und sind Bestandteil der Beitragsordnung des Vereins. Einer besonderen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf es nicht. Ihre Erhebung erfolgt durch den Verein zusammen mit dem Vereinsbeitrag.

§ 6 Organe der Abteilung

(1) Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung (sog. Jahreshauptversammlung)
- b) die Abteilungsleitung
- c) der Abteilungsausschuss

(2) Sofern das Organ nichts anderes beschließt, erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen. Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, ist für Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltene Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Ämterhäufung ist zulässig, begründet jedoch kein mehrfaches Stimmrecht.

§ 7 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung ist das ranghöchste Organ der internen Willensbildung der Abteilung.

(2) Sie findet ordentlicher Weise im Vorfeld der Delegiertenversammlung des Vereins im 1. Quartal jeden Kalenderjahres statt.

(3) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung (inkl. Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr) und der Berichte der Kassenprüfer
- b) Entlastung der Abteilungsleitung (ohne den Abteilungsleiter) und Empfehlung der Entlastung des Abteilungsleiters an die Delegiertenversammlung des Vereins.
- c) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung nach dem §15 der Satzung verankerten Verteilerschlüssel
- d) Wahl der Abteilungsleitung (ohne Beisitzer des Vereinsausschuss)
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Nominierung des Beisitzers für den Vereinsausschuss
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das bevorstehende Geschäftsjahr
- h) Festlegung der Beiträge und Gebühren der Abteilung
- i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- j) Änderungen dieser Abteilungsordnung und
- k) Beschluss über die Auflösung der Abteilung

(4) Anträge müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit Begründung beim Abteilungsleiter eingegangen sein. Verspätet gestellte Anträge können nur durch die Abteilungsversammlung behandelt werden, wenn zuvor durch Beschluss deren Dringlichkeit festgestellt worden ist.

(5) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt. Für Änderung an dieser Ordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(6) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden jährlich gewählt. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Im Bezug auf die Beendigung eines Wahlamtes gilt § 18 der Satzung entsprechend.

(7) Die Delegierten für die Delegiertenversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Nachwahl im Amt. Sollten gewählte Delegierte während der Amtszeit aus der Abteilung ausscheiden, müssen durch die Abteilungsleitung Nachrücker bestimmt werden.

(8) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe von mindestens 6 Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragsstellung beantragt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Abteilungsversammlung.

(9) Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsleiter zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in den lokalen Medien der Stadt Besigheim.

Im Verhinderungsfall erfolgt die Einladung durch ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung.

§ 8 Abteilungsleitung

(1) Mitglieder der Abteilungsleitung sind:

- a) der Abteilungsleiter
- b) der stellvertretende Abteilungsleiter
- c) der Kassier
- d) der sportliche Leiter

(2) Sie hat für die ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung des Sportbetriebes der Abteilung zu sorgen sowie den Verein in den Belangen der Sportart in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden zu vertreten. Dabei wird sie durch die Geschäftsstelle des Vereins in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt und von routinemäßigen Verwaltungsaufgaben entlastet.

(3) Sie ist den übergeordneten Organen des Vereins gegenüber verantwortlich. Der Kassier ist Unterkassier des Vorstands Finanzen.

(4) Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche der Abteilung steht ihm die gesetzliche Vertretung des Vereins zu. Diese Vertretungsmacht ist nach außen dahingehend eingeschränkt, dass Rechtsgeschäfte zum Zwecke von An- und Verkauf und Belastung von Grundstücken nicht eingegangen werden dürfen. Das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen, (Anstellungs-, Miet- und Leasinggeschäfte) und von Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang wird im Einzelfall in der Finanzordnung des Vereins geregelt. Intern ist er an die Einhaltung von Satzung und Ordnungen gebunden, ebenso an Beschlüsse von Organen des Vereins oder der Abteilung, zu deren Einhaltung er nach dem Inhalt der Satzung und den Ordnungen verpflichtet ist. Bei Verletzung der selbigen ist er ersatzpflichtig.

(5) Die Abteilungsleitung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Abteilungssitzungen. Diese können schriftlich, mündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit der Einladung in geeigneter Weise bekannt zu geben. Bis auf dringende Fälle hat die Einberufung mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern (dem Abteilungsleiter und 2 weiteren Mitgliedern) erforderlich

§ 9 Abteilungsausschuss

(1) Mitglieder des Abteilungsausschusses sind:

- a) der Abteilungsleiter
- b) der stellvertretende Abteilungsleiter
- c) der Kassier
- d) der Schriftführer
- e) der sportliche Leiter
- f) der Jugendleiter

Weitere Mitglieder (u.a. Zeugwart, Trainer, Pressewart, Beisitzer, usw.) sind entsprechend den Bedürfnissen der Abteilung zu bestimmen.

(2) Der Abteilungsausschuss organisiert den laufenden Betrieb der Abteilung, die Trainingsabläufe und alle dazugehörigen Tätigkeiten.

(3) Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden jährlich gewählt.

§ 10 Kassenprüfer

Von der Abteilungsversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen nicht zugleich der Abteilungsleitung angehören. Ihre Aufgaben werden in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Kassiers.

§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche und auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Mittel und Zuwendungen

- (1) Die Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan und für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Kassenbericht vorzulegen. Die der Abteilung im Rahmen eines genehmigten Haushaltsplanes zufließenden Mittel und die eigenen Einnahmen werden von ihr entsprechend den Bestimmungen der Finanzordnung des Vereins selbständig verwaltet. Verbindlichkeiten darf die Abteilung nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen des Haushaltsplans eingehen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu buchen.
- (2) Das in der Abteilung vorhandene und von dort verwaltete Vermögen ist Eigentum des Vereins.
- (3) Ämter in der Abteilung werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden. Darüber entscheidet die Abteilungsleitung.
- (4) Zur Erfüllung seiner sportlichen Betreuungs- und Förderungsaufgaben kann die Abteilung Trainer und Übungsleiter im Neben- und/oder Hauptberuf beschäftigen.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt § 3 der Satzung und die Finanzordnung des Vereins.

§ 13 Auflösung der Abteilung

- (1) Die Abteilung kann durch Beschluss einer außerordentlichen Abteilungsversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen ist, aufgelöst werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins (§ 14 Abs. 5 der Satzung). Die Beschlussfassung hierüber erfolgt mit einfacher Mehrheit (§ 12 Abs. 2 der Satzung).
- (3) Durch die Auflösung der Abteilung fällt die Verwaltung des vorhandenen Vermögens an den Verein als Eigentümer. Sofern ein Mitglied nur in dieser Abteilung Mitglied ist, ändert sich seine aktive Vereinsmitgliedschaft in eine passive; im Übrigen bleibt die Vereinsmitgliedschaft unberührt.

§ 14 Niederschrift

Über Sitzungen der Organe sind vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, welche die gefassten Beschlüsse zu enthalten haben und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sind. Diese Niederschriften gehen zur Kenntnis an die Mitglieder des Abteilungsausschuss, den Vorstand, und an die Geschäftsstelle zur Ablage.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 11.03.2021 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Abteilungsordnung vom 06.02.2020.